



Satzung

des Turnvereins Laboe von 1900 e.V.

Vereinsregister-Nr. VR 505

§ 1

Name und Sitz

Der im Jahre 1900 gegründete „Turnverein Laboe von 1900 e.V.“ hat seinen Sitz in Laboe. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes soll das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für sportfördernde Zwecke fallen.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein hat: a) aktive Mitglieder,
b) passive Mitglieder,
c) jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren
d) Ehrenmitglieder

§ 4

Aufnahme

(1) Jede natürliche Person kann als Mitglied aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand nach schriftlicher Anmeldung. Jugendliche unter 18 Jahren haben die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters beizubringen.

(2) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt. Die Ehrenmitgliedschaft gilt als Auszeichnung und höchste Anerkennung für hervorragende Verdienste im Interesse des Vereins oder für langjährige Zugehörigkeit.

§ 5

Rechte und Pflichten

Die aktiven und passiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder haben unbeschränktes Wahlrecht, sie können zu allen Ämtern gewählt werden, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Anerkennung und Beachtung der Satzung und verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat nur zum Schluss des Kalenderhalbjahres (30.06. und 31.12.) zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
- wegen groben unsportlichen Verhaltens.

4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern: hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung kann auf der Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. Der Antrag auf Berufung muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Erhalt der Entscheidung über den Ausschluss gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(5) Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

(6) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7

Beiträge

(1) Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr wird von der Jahreshauptversammlung bestimmt, sie richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Die Beiträge sind eine Bringeschuld und von den Mitgliedern im Voraus zu entrichten.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

(3) Über Anträge auf Stundung und Herabsetzung der Beiträge entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Umlagen zu beschließen.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitglieder
- b) der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes, des Sportrats, des Ehrenrats und der Ehrenmitglieder
- b) Wahl der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Entgegennahme der Jahresberichte,
- e) Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- f) Festsetzung von Veranstaltungen,
- g) Genehmigung des jährlichen Haushaltsplanes,
- h) Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages,
- i) Beschluss über Satzungsänderungen,
- k) Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes,
- l) Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- m) Beschlussfassung über Anträge nach § 18

(2) Die Jahreshauptversammlung findet stets im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 5% der stimmberechtigten Mitglieder den Antrag schriftlich unter Angabe der Tagesordnung stellen oder der Vorstand es mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen hat.

(3) Die Einladungen zu allen Versammlungen müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang in den Vereinsschaukästen erfolgen.

§ 10

Jahreshauptversammlung

Die Tagesordnung für die Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Jahresbericht des Vorstandes;
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Neuwahl des Vorstandes;
- e) Anträge

§ 11

Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

a) Geschäftsführender Vorstand:

1. Vorsitzender,
2. Vorsitzender,
Kassenwart,
Sportwart,
Jugendwart.

b) Erweiterter Vorstand:

Schriftwart
Pressewart
Frauenwartin.

§ 12

Vorstandswahl

Die Wahl des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse erfolgt auf der Jahreshauptversammlung. Der geschäftsführende Vorstand ist auf die Dauer von drei Jahren, der erweiterte Vorstand für zwei Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied ist unverzüglich, spätestens jedoch auf der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

§ 13

Befugnisse des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen/Sparten; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat er der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Vorstand in Sinne des § 26 BGB sind:

- die/der 1. Vorsitzende
- die/der 2. Vorsitzende
- die Kassenwartin/der Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(3) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes nehmen an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes teil. Sie sind nicht stimmberechtigt.

(4) Der 1. Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er führt den Vorsitz bei den Mitgliederzusammenkünften, beruft diese ein, setzt die Tagesordnung fest und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Er nimmt die Eingaben entgegen und unterrichtet die Mitglieder über alle wichtigen Vorkommnisse.

(5) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle.

(6) Der Kassenwart verwaltet die Gelder des Vereins und zieht die Beiträge ein. Er führt ordnungsmäßig Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Jahreshauptversammlung einen mit Belegen versehenen Kassenbericht zu erstatten. Der Kassenwart ist verpflichtet, jederzeit auf Verlangen des Vorstandes einen Kassenabschluss vorzulegen, und sich außerordentlichen Kassenprüfungen zu unterziehen. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des 1. oder 2. Vorsitzenden leisten.

(7) Der Sportwart ist für den gesamten Sportbetrieb verantwortlich. Er führt den Vorsitz im Sportrat und ist verpflichtet, die Beschlüsse des Sportrates im Vorstand zu vertreten. Er sollte nicht gleichzeitig Vertreter einer Abteilung oder Sparte im Sportrat sein.

(8) Der Jugendwart wird von den Jugendlichen des Vereins vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Er ist verantwortlich für die gesamte sportliche und kulturelle Betreuung der jugendlichen Vereinsmitglieder. Etwaige Wünsche der Jugendlichen hat er entgegenzunehmen.

§ 14

Sportrat

(1) Der Sportrat ist für den technischen Übungs- und Wettkampfbetrieb verantwortlich.

(2) Der Sportrat setzt sich zusammen aus dem Sportwart und den Abteilungs- bzw. Spartenleitern. Dies sind:

- Handballobmann/frau,
- Turnwart/in
- Spielwart/in
- Tanzwart/in
- Schwimmwart/in

Die Mitglieder des Sportrates werden auf Vorschlag der Abteilung/Sparte auf der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt.

§ 15

Jugendleitung

Die Vereinsjugend hat ihre eigene, von der Mitgliederversammlung zu genehmigende Jugendordnung. Für deren Einhaltung hat der Jugendausschuss verantwortlich zu sorgen. Er ist auch für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der dem Jugendausschuss zugewiesenen Geldmittel verantwortlich. Vorsitzender des Jugendausschusses ist der Jugendwart. Er ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

§ 16

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern und wird für 3 Jahre gewählt. Er entscheidet bei Streitigkeiten von Vereinsangehörigen untereinander sowie bei unehrenhaftem und pflichtwidrigem Verhalten von Mitgliedern. Er tritt auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes zusammen.

§ 17

Beschlussfähigkeit und Abstimmung

Jede Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der Versammlungsteilnehmer beschlossen werden. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht Abstimmung durch Stimmzettel gefordert wird.

§ 18

Anträge

Anträge sind spätestens acht Tage vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Wird die Frist nicht gewahrt, kann der Antrag nur behandelt werden, wenn die Versammlung mit zwei Dritteln Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

§ 19

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 20

Verbandszugehörigkeit

Die Satzungen der Dachorganisationen werden vom Verein ausdrücklich anerkannt. Soweit sie in der Vereinssatzung nicht verankert sind, sind sie für alle Mitglieder ebenfalls bindend.

§ 21

Auflösung

- (1) Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden.
 - (2) Der Vorstand hat zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzurufen und ausdrücklich anzuzeigen, dass über die Vereinsauflösung beschlossen werden soll. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
 - (3) Über die Verwendung des Vereinsvermögens ist mit einfacher Mehrheit Beschluss zu fassen.
 - (4) Den Zusammenschluss des Vereins mit anderen Sportvereinen auf der Grundlage der Zweckbestimmung gemäß § 2 der Satzung und die hierdurch erforderliche formelle Vereinsauflösung beschließt die einfache Mehrheit der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
Absatz 1, Absatz 2, Satz 2 und Absatz 3 finden keine Anwendung.
-

Laboe, den 26.02.2016

Die Satzung/Satzungsänderung tritt mit Eintrag der Änderung in das Vereinsregister in Kraft.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Satzungstext an den entsprechenden Stellen für die Bezeichnung bzw. Ansprache der Funktionsträger die maskuline Form verwendet.

Kiel, den 06.03.2012

In der Registersache **Turnverein Laboe von 1900 e.V.**
c/o Karl-Christian Fleischfresser
Apfelgarten 4
24235 Laboe

erfolgte unter Aktenzeichen VR 505 PL mit der laufenden Nummer 3 die nachstehende
Registereintragung:

1. Nummer der Eintragung

3

4.a) Satzung

Die Jahreshauptversammlung vom 25.02.2011 hat die Änderung der Satzung in § 6 (Ende der Mitgliedschaft), § 11 (Vorstand), § 12 Vorstandswahl), § 13 (Befugnisse des Vorstandes) und § 14 (Sportrat) beschlossen.

5. a) Tag der Eintragung

06.03.2012

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Achtung! Hinweis des Registergerichts:

Die Veröffentlichungen im gemeinsamen Registerportal der Länder (kostenlos abrufbar im Internet unter <http://www.handelsregisterbekanntmachungen.de>) bieten diversen Adressbuchverlagen und anderen Unternehmen Veranlassung, gegen Entgelt Leitungen, wie etwa die Aufnahme in ein Adressbuchwerk oder die Anfertigung einer Urkunde über die Handelsregistereintragung, anzubieten.

Diese Angebote in Form von Rechnungen sind zwischenzeitlich auch mit einem Warnhinweis versehen, der dem gerichtlichen Warnhinweis nachempfunden ist.

Es wird daher eindringlich darauf hingewiesen, dass Abrechnungen des Amtsgericht Kiel für Registereintragungen ausschließlich von dem Amtsgericht Kiel erstellt werden und Zahlungen an das Finanzverwaltungsamt Schleswig-Holstein zu leisten sind. Diese Rechnung wird Ihnen in den nächsten Tagen zugehen.

Sollten Zweifel über Zahlungsverpflichtungen oder Seriosität von Adressbuchverlagen bestehen, wenden Sie sich an Ihre IHK.